



BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„GRUNDBACH - REIERWALD“

Genehmigt
mit VfG. vom 13. FEB. 1984
Az. III, 4-61 d 04/01
Giessen, den 13. FEB. 1984
Der Regierungspräsident
im Auftrag



M. 1:1000

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- ■ ■ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ● ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - — — ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
 - — — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ● ● FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ■ ■ FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
 - ■ ■ ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
 - ■ ■ ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - △ TRAFOSTATION
 - — — BAUGRENZE
 - — — PROJ. BEBAUUNG - FIRSTRICHTUNG FREI -
- 1-ART DER NUTZUNG
WR - REINES WOHNGEBIET
WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI - MISCHGEBIET
GE - GEWERBE GEBIET
- 2-ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3-BAUWEISE Z.B. OFFEN
4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Daachneigung: Max. 40°. Alle Dachformen zulässig.
Garagen können vor der Baugrenze errichtet werden. Mindestabstand zur öffentl. Verkehrsfläche jedoch 5.00 Meter.
Einfriedigungen dürfen straßenseitig 1,00 m nicht übersteigen.
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) sind mindestens 6/10 der nicht überbaubaren Fläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
Parkplatz u. Fussweg sind durch Bäume u. Sträucher einzugrünen.

STADT SOLMS
LAHN - DILL - KREIS

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
BAUGEBIET : ERWEITERUNG REIHERWALD
STADTTEIL ALBSHAUSEN

GEM. § 2(1) BBauG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 13.2.1979	MAGISTRAT DER STADT SOLMS 1. Stadtrat
GEM. § 2 BBauG	ENTWURFSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 25.11.1980 S. 12. 1981	MAGISTRAT DER STADT SOLMS 1. Stadtrat
GEM. § 2 a(6) BBauG	OFFENGELEGT IM ENTWURF 15.12.1980 - 16.1.1981 4.1.1982 - 4.2.1982	MAGISTRAT DER STADT SOLMS 1. Stadtrat
GEM. § 10 BBauG	SATZUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 25.10.1983	MAGISTRAT DER STADT SOLMS 1. Stadtrat
GEM. § 11 BBauG	GENEHMIGT:	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEM. § 12 BBauG	GENEHMIGUNG BEKANNT- GEMACHT AM 19 RECHTSKRAFT EIN- GETRETEN AM 19	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS
GEM. § 1(2) PLANZEICHEN VERORDN.	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	WETZLAR, DEN 15.6.1979 KATASTERAMT I. A. <i>J. A. J. J.</i>